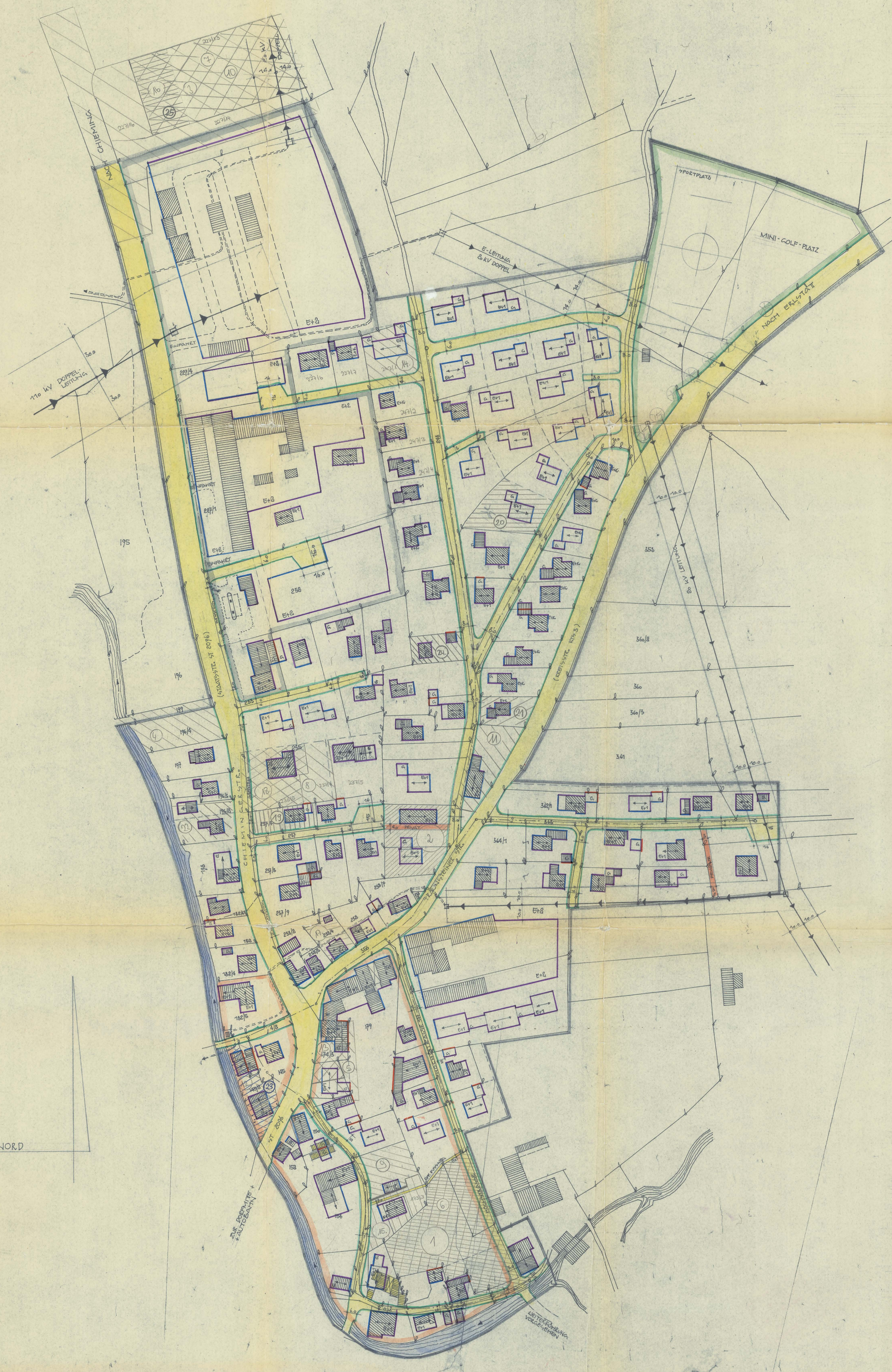

DIE GEMEINDE GRABENSTÄT BESCHLIESST GEM. §§ 9; 10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), ART. 23 GO VOM 25.1.1952 (BayBS I S. 461), ART. 107 BayBO VOM 1.8.1962 (GVBl. S. 179) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

BEBAUUNGSPLAN
GRABENSTÄT - NORD

M - 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSEN- UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
- VORDERE BAUGRENZE
- SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- ZWINGENDE ANBAULINIE
- G — FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- E — MAX. ZULÄSSIG NUR ERDGESCHOSS
- E+K — MAX. ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS
- E+1 — MAX. ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS
- E+2 — MAX. ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND 2 VOLLGESCHOSSE
- 8.0 — BREITE DER STRASSEN, WEGE UND VORGARTENFLÄCHEN
- ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHEN FÜR SPORTANLAGEN
- DORFGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET

B. FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBEN- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- ZUM ABBRUCH VORGESEHENE NEBENGEBÄUDE
- HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN MIT SCHUTZZONE
- KANAL
- VORSCHLAG FÜR DIE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 360/3 — FLURSTÜCKNR.
- BACHLAUF
- VORH. BÄUME
- 8 kV-ERDKABEL

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1) Das im Bebauungsplan ausgewiesene Bauland ist, soweit es nicht als Dorfgebiet oder Industriegebiet gekennzeichnet ist, als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BauNVO festgesetzt.
2) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Soweit sich bei Ausnutzung der für Garagen vorgesehenen Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Die aus dem Plan durch Festsetzung der Flächen für Garagen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden. Doppelgaragen an der Grenze sind in ihrer ganzen Länge bzw. Breite an der Grundstücksgrenze zusammenzubauen.
3) Die Mindestgrösse der Baugrundstücke hat 700 qm zu betragen.
4) Einfriedungen jeglicher Art dürfen nicht höher als 1,10 m ab OK. Gehweg oder OK. Strasse sein.
5) Alle Gebäude müssen ein Satteldach erhalten. Die Dachneigung muß zwischen 10 und 26 Grad liegen.
6) Für das allgemeine Wohngebiet ist die Geschoßflächenzahl mit 0,3 festgesetzt.
7) Für das Dorfgebiet ist die Geschoßflächenzahl mit [illegible] festgesetzt. Für das Industriegebiet ist die Baumessenzahl mit [illegible] festgesetzt.

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 8.4.1965 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG AUFGESTELLT.

GRABENSTÄT, DEN 29.4.1965 — 1. BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Traunstein ~~DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN~~ HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT ~~ENTSCHLIESSUNG*~~ NR. III 2-1-370/62 VOM 20. Mai 1965 GENEHMIGT. *Beschluß

GRABENSTÄT, DEN 12. 7. 1965 — 1. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BBauG RECHTSVERBINDLICH.

GRABENSTÄT, DEN 12. 7. 1965 — 1. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN ~~HAT~~ liegt MIT DER BEGRÜNDUNG NACH DER GENEHMIGUNG DURCH ~~DIE REGIERUNG~~ das Landratsamt Traunstein VON OBERBAYERN ~~VOM~~ ab 12.7.65 ~~BIS~~ öffentlich auf. GEM. § 12 BBauG ~~AUSGELEGEN~~. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN AM 12.7.65 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GRABENSTÄT, DEN 12. 7. 1965 — 1. BÜRGERMEISTER

GRABENSTÄT, DEN 6.3.64 GEÄNDERT AM 5.2.65

PLANFERTIGER: HELMUT BIRNER, INGENIEUR BDB, GRABENSTÄTT, NICHELBERGSTR. 19 - TEL. 258

GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS DES LANDRATSAMTES TRAUNSTEIN VOM 20.5.1965 Az. III/2-A-370/62

SG 4Φ